Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 24. Object und Subject der Injurie

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

§. 24.

Object und Subject der Injurie.

Zu b. Obwohl man auch gegen juristische Personen (z. B. das Verbrechen des Hochverrathes gegen den Staat) Verbrechen verüben kann, so können doch Gemeinden, Körperschaften, Collegien, öffentliche Behörden, desgleichen Vereine und Associationen weder beleidigen, noch beleidiget werden. Jede gegen eine moralische (juristische) Person gerichtete injuriöse Aeußerung trifft die einzelnen Mitglieder, aus welchen sie zusammengesetzt ist, oder die Verwaltungsorgane, welche sie vertreten (bei Ausfällen gegen Regierungen (§. 43 des Preßgesetzes) die nächsten Räthe des Fürsten, beziehungsweise jene hohen Staatsbeamte, welche verfassungsmäßig für die Handlungen der Regierung verantwortlich sind), gleichwie auch nur diese für injuriöse Handlungen, welche von solchen Personen ausgehen, einzustehen haben *).

---

*) Annalen der bad. Ger. 7. 1847, Nr. 12, S. 60.

Anderer Meinung ist v. Jagemann a. a. O. S. 74 und folg. Was er dafür anführt, daß auch juristische Personen Gegenstand der Betheilung sein können, ist mehr geeignet, die entgegengesetzte Ansicht zu bestärken, als sie zu entkräften. Wenn man auch zugibt, daß sie in civilrechtlicher Hinsicht ein Subject von Rechten und Verbindlichkeiten sind, und als solches vermittelst der Organe, die sie vertreten, Andere sich, und umgekehrt, sich Andern verbindlich machen können, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie als Wesen ohne Seele und Körper fähig sind, sittliche Eigenschaften zu besitzen. Ohne die Voraussetzung dieser Fähigkeit ist es aber eben so wenig gedenkbar, sie mit Schmach und Schande zu bedecken, als sich durch körperliche Mißhandlung an ihnen zu vergehen. Mögen daher die Gesetze immerhin von Beleidigung amtlicher Behörden sprechen, sie können solchen Persönlichkeiten eine Fähigkeit doch nicht geben, welche ihnen die Natur versagt. Sinnwidrig und werthlos ist darum die Sprache des Gesetzes nicht. Die Beleidigung, welche der Behörde widerfährt, fällt nach der Natur der Sache nothwendig auf die Individuen zurück, welche die Behörde repräsentiren. Wenn A. von dem Amte X. aussagt: „es habe sich bestechen lassen," so ist es doch gewiß, daß nicht das Amt, sondern der Amtmann das Geld, welches der Gegner des A. zur Bestechung des Amtes verwendete, in Empfang genommen hat, daß also die gegen das Amt gerichtete Beleidigung nicht das Amt, sondern das das Amt verwaltende Individuum treffe. Es wäre sonderbar, wenn man dem Amte ohne Rücksicht auf das bei dieser Injurie

Die verächtliche Behandlung ganzer Stände, Gewerbe und Handthierungen, desgleichen Behauptungen und Urtheile über Personen im Allgemeinen, können nur in so fern strafbar sein, als man sie auf bestimmte Individuen bezieht *). Enthalten sie keine solche Beziehung, so kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein bestimmtes Individuum sich davon betroffen findet oder das Ausgesprochene unberufen auf sich anwendet.

Wenn z. B. A. sich folgendermaaßen vernehmen läßt: „B. ist einer der redlichsten Männer des Ortes, nur ein Lügner könnte ihm nachreden, daß er je einen Andern betrogen habe, oder daß er überhaupt irgend einer unehrenhaften Handlung fähig ist, so würde sich C. vergeblich bemühen, den A. dadurch zum Injurianten zu machen, daß er mit der Bemerkung gegen ihn auftritt: „Ich bin der Mann, welcher den B. für einen Betrüger erklärt und Handlungen, die ihn als solchen charakterisiren, über ihn verbreitet hat."

Obschon Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben (weil sie das Gesetz für unzurechnungsfähig erklärt), überhaupt kein Verbrechen begehen, mithin auch nicht injuriiren können, so sind sie selbst doch als Gegenstand der Injurie anzusehen. Sind sie nämlich in der Entwicklung ihrer intellectuellen Kräfte so weit vorgerückt, daß sie das Gute vom

---

betheiligte Individuum ein Klagrecht einräumen oder gar zwei Personen, dem Amte als der juristischen und dem Amtmann als der physischen Person Genugthuung für eine und dieselbe nur einer Person zugedachte und zugefügte Beleidigung verschaffen wollte. Zu diesem Uebelstande und zu noch weiteren Inconvenienzen müßte, nach seinem eigenen Zugeständniß, die Aufrechthaltung seiner Meinung führen. „Auch da" (sagt er S. 83) „wo ein mit Staatsgenehmigung versehener Verein oder eine öffentliche Collegialbehörde als solche nicht klagen, weil die Mehrheit oder im letztern Fall der Staatsanwalt abweichender Meinung sind, bleibt gewiß den einzelnen Mitgliedern, welche sich beleidigt fühlen, der Privatweg übrig, um zu der ihnen etwa gebührenden Satisfaction zu gelangen."

Darauf endlich, daß der Gesetzgeber bei der reellen Injurie das Wort „Person" wählt, während er bei der ideellen Injurie sich des Ausdrucks „einen Andern" bedient, kann bei dem unverkennbaren Streben der Redaction nach Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, wie sich solches auch bei dem Gebrauche des Ausdrucks: „vorsätzlich, absichtlich, wissentlich u. dgl." kund gibt, kein Gewicht gelegt werden.

Man vergl. den §. 317.

*) Weber a. a. O. I. Abthl., S. 162.

Bösen, Recht vom Unrecht zu unterscheiden vermögen, so hat man Ursache, das auch in ihnen erwachende Ehrgefühl, diese edle und mächtige Triebfeder zum Guten zu fördern und es liegt kein Grund vor, der Pflege desselben den gesetzlichen Schutz zu entziehen (§. 316 das.).

Dasselbe gilt von Geisteskranken, vorausgesetzt, daß sie sich nicht in einem Zustande befinden, welcher die Ehre zu einem für sie völlig werthlosen Gute, demnach den Schutz der Gesetze überflüssig macht.

Ist es, bezüglich auf das Erforderniß, wornach der Gegenstand derselben eine bestimmte Person sein muß, ungewiß, welche von mehreren Personen davon betroffen sei, so kann sie dem Injurianten nicht zur Strafe zugerechnet werden.

Es ist nicht einmal genug, daß ein bestimmtes Individuum von der Injurie getroffen sei, oder daß die Bezeichnung der Person vollkommen auf dieses Individuum passe; die Thatsache, welche der Ankläger zu beweisen hat, besteht vielmehr darin: daß er, Ankläger, jenes bestimmte (gewisse) Individuum sei, welches der Angeschuldigte treffen — das Individuum, welchem dieser die Verachtung ausdrücken oder welches er der öffentlichen Verachtung preis geben wollte *).

In der neuesten Zeit ist dieser Satz controvers geworden. Man hat in Beziehung auf die Beleidigung anonymer und pseudonymer Schriftsteller die Behauptung aufgestellt, es sei zur Herstellung des Thatbestandes einer Ehrenkränkung nicht erforderlich, daß, wie bei der Verläumdung, dritte Personen wissen müssen, wer der Gekränkte sei; dem Injurianten gegenüber aber stelle sich der Schriftsteller auch ohne Namensangabe als eine bestimmte Person (*persona certa*) dar, wenn anders der injuriöse Angriff ausdrücklich gegen den unbekannten Verfasser gerichtet gewesen sei **).

---

*) Weber a. a. O. S. 165.

**) Annalen der bad. Gerichte vom Jahr 1845, S. 340—341. „B. hatte den anonymen Verfasser eines angeblich gegen ihn (den B.) gerichteten Zeitungsartikels vorgeworfen, daß dieser (wofür sich später S. erklärte) ein niederträchtiger Verläumder sei."

Daß dergleichen dem Publikum unbekannte Personen injuriiren können,

Gleichwohl dürfte die entgegengesetzte Ansicht die richtige sein. Es ist gewiß, daß man mit dem Namen die Individualität nicht ablegt. Allein es ist nicht minder gewiß, daß ein Schriftsteller, welcher sich weder durch die Angabe des Namens, noch durch die Eigenthümlichkeit seiner Schreibart, noch sonst auf andere Weise zu erkennen gibt, dem Publikum gegenüber, für welches er ein Gegenstand des Errathens ist, nicht als eine bestimmte Persönlichkeit betrachtet werden könne. Giebt er nun durch einen Artikel Anlaß zu einer Erwiederung, so ist diese Erwiederung offenbar nicht gegen den wirklichen (dem Retorquenten unbekannten) Verfasser, sondern gegen den vermeintlichen Verfasser (ein bestimmtes Individuum, welches der Erwiedernde für den Verfasser hält — ohne jedoch seiner Unterstellung gewiß zu sein) gerichtet, die durch jene Erwiederung beleidigte Person demnach dem Injurianten gegenüber eine persona incerta.

Gewöhnlich stützt sich auch die Activlegitimation in solchen Fällen auf Wahrheiten, welche dem Angeklagten unbekannt geblieben sind, und die Frage der Autorschaft im Ungewissen lassen, z. B. ich (Ankläger) habe den Artikel, gegen dessen Verfasser der injuriöse Ausfall gerichtet ist, an die Redaction eingeschickt; er ist von mir geschrieben u. dgl.

Auch an Verstorbenen kann das Verbrechen der Ehrenkränkung verübt werden. §. 321, Abs. 1 das.

„Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur „Classe der Verläumdungen gehören würden, das Andenken „eines Verstorbenen verunglimpft" 2c.

Eben so sind jetzt Injurienklagen unter Ehegatten unzweifelhaft zuläßig *).

---

unterliegt nach §. 300 des Strafgesetzbuchs keinem Zweifel. Das Gesetz hat dafür gesorgt, daß sie — sei es mittelbar oder unmittelbar — zu erreichen sind.

*) Ich halte diese Neuerung nicht für beklagenswerth. Entweder sind es leichte Verbalinjurien, welche den Ehegatten Veranlassung geben können, vor Gericht aufzutreten. In diesem Falle werden sie sich, sei es nun aus Mangel an Vertrauen auf einen günstigen Erfolg, oder aus Scheue vor dem Richter, den sie zum Zeugen einer Empfindlichkeit machen, die ihnen keineswegs zur Ehre gereicht, oder aus Furcht, dadurch den Grund zu einer empfindlichen Störung des Hausfriedens zu legen, wohl hüten, von dem ihnen gesetzlich zustehenden Klagrecht Gebrauch zu machen. Oder